

## **Merkblatt zum Versicherungsschutz bei Mobiler Arbeit<sup>1</sup>**

Soweit Mobiles Arbeiten als arbeitsvertraglich abhängige Beschäftigung ausgeübt wird, besteht der Schutz der gesetzlich unfallversicherten Personen über den zuständigen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Sachsen).

Die entsprechende Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls durch den Unfallversicherungsträger ergibt sich aus § 8 Abs. 1 SGB VII, indem eine Tätigkeit ausgeführt werden muss, die durch das jeweilige Arbeitsverhältnis bzw. den Arbeitsvertrag begründet ist. Bezogen auf Mobile Arbeit liegt grundsätzlich eine versicherte Tätigkeit vor, wenn die Beschäftigten vertrags- und auftragsgemäß im Interesse des Arbeitgebers handeln, ganz gleich, wo und wann diese Arbeit geleistet wird. Folglich steht Mobile Arbeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Hinblick auf Mobiles Arbeiten können sich besondere Abgrenzungsfragen von privaten Verrichtungen (nicht versicherte Tätigkeit) und versicherter betrieblicher Tätigkeit ergeben. Hierbei ist im Einzelfall grundsätzlich entscheidend, ob ein innerer Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Geschehen und der betrieblichen Tätigkeit besteht. Da Mobiles Arbeiten häufig nicht mit einer derartigen Ablauforganisation zu bestimmten Zeiten und Orten verbunden ist, könnte es im Einzelfall schwierig werden, die Kausalität nachvollziehbar darzulegen. Verbindlich kann nur der Unfallversicherungsträger über das Vorliegen eines Versicherungsfalles unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entscheiden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten aber selbstverständlich für alle Geschlechter.